



M I N E R A L B R U N N E N
ÜBERKINGEN-TEINACH AKTIENGESELLSCHAFT

**(1) Mineralbrunnen Überkingen-Teinach
Aktiengesellschaft**

**(2) Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH
(künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH)**

UNTERNEHMENSVERTRAGSBERICHT

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
1. Vorbemerkung	3
1.1 Gegenstand des vorliegenden Berichts.....	3
1.2 Weitere Berichte	3
2. Darstellung der Gesellschaften.....	4
2.1 MinAG.....	4
2.1.1 Kerndaten und Kapitalstruktur	4
2.1.2 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben der MinAG	5
2.2 Überkingen GmbH.....	5
2.2.1 Kerndaten und Kapitalstruktur	5
2.2.2 Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung	5
2.2.3 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben.....	6
3. Wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags	6
4. Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Vertrags.....	7
5. Vertragsinhalt.....	7
5.1 Leitung	8
5.2 Gewinn- und Verlustübernahme	8
5.3 Vertragsdauer, Kündigung	8
5.4 Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen, Prüfung.....	9
5.5 Veröffentlichung der Unterlagen.....	9

GEMEINSAMER BERICHT

- (1) **des Vorstands der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft** (nachfolgend „**MinAG**“ genannt) mit Sitz in Bad Überkingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 540111, und
- (2) **der Geschäftsführung der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH** mit Sitz in Berlin (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH mit Sitz in Bad Überkingen), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 113266 B (nachfolgend „**Überkingen GmbH**“),

gemäß § 293 a AktG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MinAG und der Überkingen GmbH.

1. VORBEMERKUNG

1.1 Gegenstand des vorliegenden Berichts

Die MinAG und die Überkingen GmbH beabsichtigen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen (nachfolgend „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“ oder „**Vertrag**“). Der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags soll der Hauptversammlung der MinAG am 28. Juli 2010 zur Zustimmung vorgelegt werden. Der Vorstand der MinAG und die Geschäftsführung der Überkingen GmbH erstatten hiermit ihren gemeinsamen Bericht gemäß § 293 a AktG, in dem sie den Abschluss des Vertrages und den Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen.

Dieser Bericht enthält sämtliche Informationen, die für die Entscheidungsfindung der Aktionäre der MinAG und der Gesellschafter der Überkingen GmbH über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erforderlich sind. Er stellt die beteiligten Unternehmen und ihre Rolle in der MinAG Gruppe, die wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und die rechtlichen Schritte zu seiner Umsetzung dar. Außerdem wird der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Einzelnen erläutert.

1.2 Weitere Berichte

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Überkingen GmbH erfolgt vor dem Hintergrund der beabsichtigten Ausgliederung des Brunnenbetriebs der MinAG am Standort Bad Überkingen (nachfolgend „**Brunnenbetrieb Überkingen**“) auf die Überkingen GmbH. Die MinAG, die Überkingen GmbH, die Aqua Getränke GmbH mit Sitz in Bad Überkingen (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein; nachfolgend „**Teinach GmbH**“) und die **WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH** mit Sitz in Merzig (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH mit Sitz in Kißlegg; nachfolgend „**Krumbach GmbH**“) haben sich am 16. Juni 2010 auf den Entwurf eines Ausgliederungs- und Übernahmevertrags („**Ausgliederungsvertrag**“) zur Ausgliederung des Brunnenbetriebs der MinAG in Bad Teinach auf die Teinach GmbH, des Brunnenbetriebs der MinAG in Kißlegg auf die Krumbach GmbH und des Brunnenbetriebs Überkingen auf die Überkingen

GmbH geeinigt („**Ausgliederung**“). Der Entwurf dieses Ausgliederungsvertrags soll der Hauptversammlung der MinAG am 28. Juli 2010 zur Zustimmung vorgelegt werden. Der Vorstand der MinAG und die Geschäftsführungen der Überkingen GmbH, der Teinach GmbH und der Krumbach GmbH haben einen gemeinsamen Bericht gemäß § 127 UmwG erstattet, in dem sie die Ausgliederung sowie den Ausgliederungsvertrag rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen („**Ausgliederungsbericht**“). Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Ausgliederung sollen der Hauptversammlung am 28. Juni 2010 zudem zwei weitere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zur Zustimmung vorgelegt werden, die die MinAG mit der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH abzuschließen beabsichtigt. Zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH haben der Vorstand der MinAG und die Geschäftsführung der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH ebenfalls einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293 a AktG erstattet.

Auf die vorgenannten Verträge und die hierzu erstatteten Berichte wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

2. DARSTELLUNG DER GESELLSCHAFTEN

2.1 MinAG

2.1.1 Kerndaten und Kapitalstruktur

Die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG ist ein bedeutender Markenanbieter im Mineralwasser- und Fruchtsaftsegment mit Sitz Bahnhofstr. 15, 73337 Bad Überkingen.

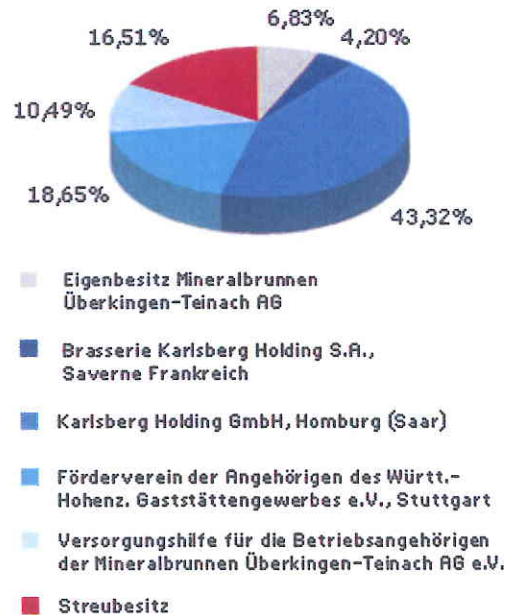
Im Jahr 2009 wurde eine Konzernleistung von rund EUR 168,5 Mio. erzielt. Das Konzernergebnis belief sich auf EUR -9,3 Mio., der Jahresfehlbetrag der MinAG auf EUR -2,4 Mio. Im Konzern betrug das bilanzielle Eigenkapital zum 31. Dezember 2009 EUR 76,3 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 275,6 Mio. Die MinAG weist zum 31. Dezember 2009 ein bilanzielles Eigenkapital von EUR 83,8 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 223,2 Mio. aus.

Die MinAG ist seit 1986 im Freiverkehr der Wertpapierbörse Stuttgart notiert. Im Jahr 1987 wurden die Aktien der MinAG in den geregelten Markt (heute: regulierter Markt) der Börsen Stuttgart und Frankfurt aufgenommen.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich derzeit auf EUR 22.387.456,00 und ist eingeteilt in 6.314.700 Stammaktien und 2.430.400 stimmrechtslose Vorzugsaktien, jeweils auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,56.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die derzeitige Aktionärsstruktur der MinAG nach dem Informationsstand der Gesellschaft anhand der bei ihr eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß § 26 Abs. 1 WpHG.

Aktionärsstruktur



2.1.2 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben der MinAG

Die MinAG ist die Obergesellschaft der MinAG Gruppe. Neben dem (mittelbaren und unmittelbaren) Halten und dem Verwalten von direkten und indirekten Beteiligungen erbringt die MinAG als zentrale Dienstleistungsgesellschaft für ihre Konzerngesellschaften Leistungen im Rahmen der bei ihr angesiedelten Zentralfunktionen und -aufgaben wie Controlling, Rechnungswesen, Personal, EDV und Einkauf.

Das operative Geschäft der MinAG umfasst die Gewinnung, Herstellung, Abfüllung und den Vertrieb von alkoholfreien Getränken an den Standorten Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen sowie das Betreiben von Hotels an den Standorten Bad Teinach und Bad Überkingen und eines Thermalbads am Standort Bad Teinach.

2.2 Überkingen GmbH

2.2.1 Kerndaten und Kapitalstruktur

Die Überkingen GmbH ist am 30.04.2008 ins Handelsregister eingetragen worden. Das Stammkapital der Überkingen GmbH beträgt EUR 25.000. Sämtliche drei Geschäftsanteile an der Überkingen GmbH in Höhe von nominal EUR 12.500, EUR 11.500 und EUR 1.000 hält die MinAG.

2.2.2 Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung

In Vorbereitung der Ausgliederung hat die Gesellschafterversammlung der Überkingen GmbH am 1. Juni 2010 (UR.-Nr. 1006/2010 des Notars Dr. Marc Hermanns in Köln) beschlossen, den Sitz der Gesellschaft nach Bad Überkingen zu verlegen, die Gesellschaft von „Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH“ in „Mineralbrunnen Überkingen GmbH“ umzufirmieren, den Unternehmensgegenstand anzupassen und die Ge-

schäftsführung neu zu besetzen. Die entsprechenden Satzungsänderungen und Änderungen in der Geschäftsführung sind im Juni 2010 zum zuständigen Handelsregister angemeldet worden.

Im Anschluss an die vorstehend beschriebene Gesellschafterversammlung hat die MinAG mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 1. Juni 2010 (UR.-Nr. 1007/2010 des Notars Dr. Marc Hermanns in Köln) sämtliche drei Geschäftsanteile an der Überkingen GmbH von der MinBet, erworben. Die MinAG ist demnach im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlungen über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags alleinige Gesellschafterin der Überkingen GmbH.

2.2.3 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben

Die Überkingen GmbH beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter und ist seit ihrer Gründung bislang nicht operativ gewesen. Zukünftig wird in der Überkingen GmbH der Brunnenbetrieb der MinAG am Standort Bad Überkingen zusammengefasst werden.

Der Brunnenbetrieb Überkingen befasst sich mit der Gewinnung, Abfüllung und dem Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (einschließlich Limonaden und sog. Near Water-Produkten), insbesondere unter der Marke Überkingen. Bislang hat der Brunnenbetrieb Überkingen keine eigene Verwaltungsspitze, sondern nur eine auf die organisatorischen Kernfunktionen beschränkte Niederlassungsleitung.

Der Brunnenbetrieb Überkingen hat im Jahr 2009 mit den ihm zugeordneten Eigenmarken eine Leistung von 36,28 Mio. Füllungen erreicht und einen Umsatz von EUR 8,64 Mio. und ein Betriebsergebnis von EUR -3,9 Mio. erwirtschaftet. Der Brunnenbetrieb Überkingen beschäftigte zum Ende des Jahres 2009 rund 72 aktive Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse im Zuge der Ausgliederung auf die Überkingen GmbH übergehen.

3. WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES VERTRAGS

Während einerseits mit der neuen dezentralen Struktur die unternehmerische Eigenverantwortung des Brunnenbetriebs Überkingen gestärkt wird, soll andererseits der beherrschende Einfluss der strategischen Konzernholdinggesellschaft MinAG sichergestellt und deren Möglichkeit zur einheitlichen Leitung auch der Überkingen GmbH gewährleistet werden. Diesem Zweck dient (mit Blick auf dessen beherrschungsvertragliche Elemente) der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der MinAG und der Überkingen GmbH als abhängigem Unternehmen. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist es dem Vorstand der MinAG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Überkingen GmbH Weisungen im übergeordneten Konzerninteresse zu erteilen. Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Überkingen GmbH ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der Überkingen GmbH zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein ggf. im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch für die Untergesellschaft nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungs- und Ge-

winnabführungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch für die Untergesellschaft nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu, was für die Obergesellschaft vorteilhaft sein kann. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Durch den Vertrag soll zudem die steuerlich optimale Einbindung der Überkingen GmbH in den MinAG-Konzern bewirkt werden. Dies ist durch andere vertragliche oder sonstige rechtliche und steuerliche Gestaltungen nicht möglich. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hergestellt. Sie führt zur Durchbrechung der Individualbesteuerung und bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Überkingen GmbH als Organgesellschaft und der MinAG auf der Ebene der MinAG als Organträger. Die zusammengefasste Besteuerung führt bei Anfall von steuerlichen Gewinnen bei der einen und steuerlichen Verlusten bei der anderen Gesellschaft zu einer Verrechnung (die zudem steuerliche Gewinne und Verluste der weiteren in den Organkreis einbezogenen Rechtsträger erfasst).

Nur der sich nach einer Verlustverrechnung ergebende positive Saldo wird unter Nutzung steuerlicher Verlustvorträge auf Ebene der MinAG der Besteuerung zu Grunde gelegt. Für die Begründung der körperschaftsteuerlichen Organschaft nach § 14 KStG sowie der gewerbsteuerlichen Organschaft (§ 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 36 GewStG) ist neben der finanziellen Eingliederung der Überkingen GmbH als Organgesellschaft in die MinAG als Organträger der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages und dessen Durchführung zwingend erforderlich. Aufgrund des Abschlusses eines Beherrschungsvertrages zwischen der Überkingen GmbH und der MinAG wird zudem die Eingliederung der Überkingen GmbH in den umsatzsteuerlichen Organkreis der MinAG sichergestellt.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS

Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird am 28. Juli 2010 der Hauptversammlung der MinAG zur Zustimmung vorgelegt. Deren Zustimmungsbeschluss bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Die Gesellschafterversammlung der Überkingen GmbH wird dem Vertrag zeitnah im Nachgang zur Hauptversammlung der MinAG zustimmen. Der Vorstand der MinAG und die Geschäftsführung der Überkingen GmbH beabsichtigen, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, sobald die Zustimmungen beider Gesellschafterversammlungen vorliegen. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er im Handelsregister des Sitzes der Überkingen GmbH eingetragen worden ist.

5. VERTRAGSINHALT

Der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

5.1 Leitung

Gemäß § 1 des Vertrages unterstellt die Überkingen GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der MinAG. Die Führung der Geschäfte unterliegt unverändert der Geschäftsführung der Überkingen GmbH. Soweit keine Weisungen erteilt werden, führt sie die Geschäfte eigenverantwortlich. Die MinAG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Überkingen GmbH hinsichtlich der Leitung der Überkingen GmbH Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Überkingen GmbH ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen und der MinAG auf Verlangen jederzeit Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.

5.2 Gewinn- und Verlustübernahme

Die Überkingen GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die MinAG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen, die mit Zustimmung bzw. auf Verlangen der MinAG während der Vertragslaufzeit aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt wurden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet war – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr bzw. den Vorjahren. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

Die MinAG verpflichtet sich, entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Überkingen GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrages. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzichts- und Vergleichsregelungen hinsichtlich des Verlustausgleichsanspruchs und die gesetzliche Verjährungsregelung. Der vereinbarte Verlustausgleich bedeutet, dass das Betriebsergebnis der MinAG während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages durch Verluste der Überkingen GmbH beeinträchtigt werden kann.

5.3 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag beginnt rückwirkend mit dem 1. Januar 2010 und wird – vorbehaltlich der Kündigung aus wichtigem Grund – unkündbar auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Demnach ist voraussichtlich erstmals der Gewinn oder der Verlust aus dem gesamten Geschäftsjahr 2010 der Überkingen GmbH an die MinAG abzuführen oder von dieser auszugleichen. Wird der Vertrag von keiner Partei mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum 31. Dezember 2014 gekündigt, so verlängert er sich danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Überkingen GmbH gekündigt werden.

Die Laufzeit ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine Körperschaftsteuerliche Organschaft erfüllt sind. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die MinAG kann

diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Überkingen GmbH zusteht oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet.

5.4 Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen, Prüfung


Ein Ausgleich an außenstehende Gesellschafter gemäß § 304 AktG oder eine Abfindung gemäß § 305 AktG ist nicht erforderlich, da die Überkingen GmbH als einhundertprozentige Tochter neben der MinAG keine weiteren Gesellschafter hat. Aus dem gleichen Grund ist eine Prüfung des Abschlusses des Unternehmensvertrages nach § 293 b AktG entbehrlich.

5.5 Veröffentlichung der Unterlagen

Der Unternehmensvertrag, die Jahresabschlüsse der MinAG nebst Lageberichten, die mit den entsprechenden Konzernlageberichten des MinAG-Konzerns zusammen gefasst sind, für die Geschäftsjahre 2009, 2008 und 2007 sowie die Jahresabschlüsse der Überkingen GmbH für die Geschäftsjahre 2009 und 2008 sowie dieser nach § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht von Vorstand und Geschäftsführung der beteiligten Unternehmen sind ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der MinAG (www.mineralbrunnen-ag.de) unter der Rubrik Investor Relations zugänglich und werden während der Hauptversammlung ausliegen.

Bad Überkingen, den 21. Juni 2010

Vorstand der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

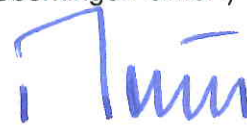


(Heinz Breuer)



(Maik Schumacher)

Geschäftsführer der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig Mineralbrunnen Überkingen GmbH)



(Heinz Breuer)



(Maik Schumacher)